

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte mit Änderungen / Neuerungen in der Gewässerordnung/Gewässerverzeichnis des LVSA - Ausgabe 2015-2017

1.3. Mit der Unterschrift des Erlaubnisscheininhabers auf dessen Erlaubnisschein erkennt dieser

- die Bestimmungen der derzeit gültigen Gewässerordnung des LVSA sowie die im Fangbuch abgedruckten Änderungen zum gültigen Gewässerverzeichnis,
- inklusive der Belehrungen für das Angeln an Trinkwassertalsperren (TW-TS),
- und den noch dem Bergrecht unterliegenden Tagebauseen an.

1.6. Unmittelbar nach dem Fang sind Fische, welche einer Fangbegrenzung unterliegen und für die Mitnahme bestimmt sind, in das Fangbuch einzutragen. Alle anderen Fische, welche keiner Fangbegrenzung unterliegen und die für eine Mitnahme bestimmt sind, müssen zum Ende des Angeltages zusammengefasst in das Fangbuch eingetragen werden.

Eine Vermarktung gefangener Fische ist verboten.

1.7. Der zuerst am Angelplatz ankommende Angler hat das Vorrecht der Angelausübung (ausgenommen behindertentaugliche Angelplätze). Behindertenangelplätze sind im Gewässerverzeichnis mit dem Kürzel „H“ versehen.

Das Vorrecht beinhaltet jedoch eine gebührende Rücksichtnahme gegenüber anderen Anglern (kein Blockieren anderer Angelplätze etc.)

1.8. Die Rechte der Verbandsgewässeraufsicht des LVSA sind in der „Richtlinie für die Verbandsgewässeraufsicht“ des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. sowie in der auf S. 27 abgedruckten Handlungsrichtlinie definiert. Der VGAer ist demzufolge berechtigt, das Fangbuch zu Prüfzwecken einzuziehen und dem jeweiligen Regionalverband zu übermitteln. Der Fischereiausübungsberechtigte behält sich vor, den Erlaubnisschein (Fangbuch) im Falle einer Zuwiderhandlung zu entziehen.

1.12. Beim Bootsangeln befinden sich Angler und Angeln auf einem Boot bzw. schwimmfähigen Hilfsmittel (z. B. Belly-Boot, Floß usw).

Bei der Bootsbenutzung befinden sich Angler und Angeln nicht zeitgleich auf einem Boot bzw. sonstigen Hilfsmitteln (Futterboote etc.).

In den Gewässerverzeichnissen sind die Gewässer ausgewiesen, auf denen

- das Bootsangeln erlaubt ist (Kürzel **B**) bzw.
- jegliche Bootsbenutzung explizit nicht gestattet ist (**BN**).

1.16. Ein schonendes Anlanden und ggf. Zurücksetzen von Fischen muss durch den Angler sichergestellt sein.

1.17. Jeder Angler muss ein geeignetes Maßband, einen Hakenlöser, ein Müllsammelbehältnis sowie ein geeignetes Instrument zum waidgerechten Betäuben und Töten von Fischen mitführen.

1.19. Die Benutzung einer dem Landschaftsbild angepassten Wetterschutzvorrichtung (gedeckte Farbe), welche nicht vorrangig der Übernachtung dient, ist gestattet, insofern andere öffentliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

2.3. Spinnangel [1] (Definition: Handangel zum Raubfisch-Fang)

Spinnangeln sind Angeln, mit denen eine Anbissstelle zum Fangen von Fischen ständig durch das Wasser bewegt wird.

zu 2.4 Flugangeln und 2.5 Sbirolinoangeln

[2] *Ob die Flug-, Sbirolino- oder sonstige Angel zum **Friedfisch-, Salmoniden** oder **Raubfisch-Fang** einsetzbar ist, wird durch den verwendeten Köder bestimmt. Köder, die mit mehreren oder mit mehrschenkligen Haken verwendet werden, sind grundsätzlich Raubfischköder. Die Flug-, Sbirolino- oder sonstige Angel gilt als Friedfischangel, sofern die verwendete Fliege (Trocken- oder Nassfliege, Nymphe) eine Gesamtlänge von 20 mm nicht überschreitet. Brotfliegenimitationen und Glo Bugs gelten ebenfalls als Friedfischköder, insofern diese größer als 20 mm sind. Streamer und Fischei-Imitationen sind Raubfischköder.*

3. Fangbegrenzungen und -bestimmungen

Der Fang eines Lachses ist für statistische Zwecke dem fischereiausübungsberechtigten Regionalverband zu melden sowie gesondert im Fangbuch mit zu erfassen (Vermerk: zurückgesetzter Lachs in Schonzeit/Datum/Gewässernummer).

3.1. In allgemeinen Angelgewässern dürfen je Angeltag (Kalendertag) insgesamt **nicht mehr als 3 Fische (jedoch von den Raubfischarten Hecht und Zander insgesamt 2 Fische)** der nachfolgend mit Fangmengen belegten Arten gefangen und mitgenommen werden.

Im Fang dürfen maximal enthalten sein:

1 Stück Lachs, Meerforelle, Seeforelle, Seesaibling, nicht geschützte Störart

2 Stück Aal, Äsche, Bachforelle, Bachsaibling, Graskarpfen, Hecht, Karpfen, Zander

3 Stück Barbe, Gr. Maräne, Regenbogenforelle, Schleie

Das Hältern von Salmoniden ist verboten.

Zusätzlich zu o. g. Regelungen dürfen je Angeltag (Kalendertag) **maximal 10 Barsche, davon 5 mit einer Länge über 30 cm entnommen werden.**

4.3.2. In Salmonidengewässern darf vom **01.05. - 30.09.** mit **Flug- oder Spinnangel** und vom **01.10. - 31.12.** nur mit der **Flugangel** geangelt werden. Die Flugangel darf nur mit **künstlichen** Flugangelködern und die Spinnangel darf nur mit künstlichen Spinnködern bestückt werden. Alle verwendeten Köder, auch Wobbler, dürfen **nur einen einzigen Haken** (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) besitzen. Zur Schonung untermaßiger Fische sind einzelne, widerhakenlose Einzelhaken zu empfehlen.

5. Eisangeln

WARNUNG!

Betreten von Eisflächen auf eigene Gefahr!

Eisflächen auf Flüssen und Seen sollten nicht betreten oder befahren werden. Hinweise auf Warnschildern sind unbedingt zu beachten! Jedoch sollten auch keine Eisflächen auf Wasserspeichern und Flüssen betreten werden, an denen keine Warnschilder angebracht sind. Selbst wenn die Eisdecke auf vielen Gewässern stabil wirkt, droht Lebensgefahr! Das gilt insbesondere auch für zugefrorene Talsperren, Speicher und Stauseen. Hier kann sich der Wasserspiegel unter der Eisdecke absenken, sodass darunter ein Hohlraum entsteht. Das Eis kann an diesen Stellen leicht brechen. Rettungsaktionen sind bei hohlen Eisflächen sehr schwierig.

zu Anlage 3

Mindestmaße – Schonzeiten – Fangbegrenzungen

(Gewässerspezifische Mindestmaße sind zu beachten!)

bei Barsch: * zusätzlich der Fangbegrenzungsregelungen dürfen je Angeltag (Kalendertag) maximal 10 Barsche, davon 5 mit einer Länge über 30 cm entnommen werden.

keine Schonzeiten und Mindestmaße:

bei Blei (Bl), Döbel (D), Giebel (Gi), Gründling (Gr), Güster (Gü), Hasel (Ha), Kaulbarsch (Kb), **neu: Kleine Maräne (KM)**, Marmorkarpfen (Ma), Moderlieschen (Mo), Plötze (Pl), Silberkarpfen (Sk), Ukelei (Uk), Wels (W) und Zwergwels (Zw)

Anlage 4

Leitsätze des Landesverbandes Sächsischer Angler (LVSA)

komplett neu!

Anlage 5.1

Handlungsrichtlinie für die Verbandsgewässeraufsicht (VGA) der Regionalverbände des LV Sächsischer Angler e. V.

Überarbeitung bei Grundsätzliches und härtere Ahndungsmöglichkeiten bei mehreren Verstößen gleichzeitig

Anlage 5.2.

Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen von Verbandsmitgliedern und Gastanglern gegen die Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. (LVSA)Umfangreich überarbeitete Fassung